T. R. S. Broughton, The Magistrates of the Roman Republic (Philological Monographs publ. by the American Philol. Assoc. New York, No. XV). Lancaster Pa. USA (Lancaster Press) und Oxford (Blackwell). Vol. I: (with the collab. of M. L. Patterson): 509 B.C. — 100 B.C. 1951. XIX u. 578 Seiten. — Vol. II: 99 B.C. — 31 B.C. 1952. IX u. 647 Seiten.

Das Werk gibt nach varronischer Chronologie, in spite of the difficulties (Vol. I p. IX. XI. XIII 2 m. Lit.) die römischen Magistrate: Konsuln, Diktator, Magister equitum, Censor, Praetoren, Aedilen (kurulische und plebejische), Iudex quaestionis, Volkstribunen, Quaestoren, Interrex — Militärdienstgrade: Militärtribunen, Legati (Gesandte an fremde Staaten, Gesandte an Magistrate, Offiziere), Praefecti — Kommissionen, z. B. agris iudicandis assignandis (i. J. 133), reipublicae constituendae (i. J. 43 ff.) — Priester und Virgines Vestales (dafür eigene Begründung Vol. I p. X). Es folgen (Vol. II 429) in Anhängen: I. Die Monetales (429 ff.); II. Die Beamten unbestimmten Datums (in der obengenannten Reihenfolge, 462 ff.); III. Eine Liste von Senatoren, die anderweitig nicht bekannt sind (487 ff.). Bibliographie (499 ff.). Alphabetisches Verzeichnis (524 ff.). Zur Chronologie (637 ff.). Nachträge (640 ff.): Bei den einzelnen Namen stehen die Belege aus Schriftstellern, Münzen, Inschriften (z. B. Sc. de Bacch. z. J. 186), Angaben der wichtigsten res gestae, mehr oder weniger ausführlich, die Buchstaben Pat. bei Patriziern, in Klammern () die Nummern der Betreffenden innerhalb der gens in der RE, wo man bisher die einzelnen suchen mußte und ohne die diese Arbeit nicht möglich war. Ein außerordentlich nützliches und notwendiges Buch, nahezu eine Prosopographia Reipublicae Romanae, zu der es - sehr bescheiden - nur eine Vorarbeit darstellen möchte. In erster Linie also ein Nachschlagewerk, aber auch interessant und lehrreich für den, der darin zu lesen die Zeit hat. Da trifft er i. J. 47 den C. Octavius (the future Augustus) als Praefectus urbi und Pontifex, i. J. 43 den C. Iulius C. f. C. n. Caesar als cos. suff., i. J. 41 den Imperator Caesar Divi f., usw.: ein Grund mehr, ihn mit dem Namen Octavianus, den er selber nicht wollte, zu verschonen.

Wünsche zu äußern wäre einfach; jeder Fachmann kann in einer Spezialfrage besser unterrichtet sein und Zusätze und Einzelausführungen machen, die von dem Autor des Gesamtwerkes billigerweise nicht erwartet werden können. So bitte ich auch die folgenden Darlegungen nicht als Kritik, sondern als Beitrag aufzufassen zu einer Diskussion, zu der dieses Werk anregen kann.

Zum Jahre 241 finden sich als plebejische Aedilen L. und M. Publicius Malleolus: They built the Clivus Publicius, an aedes of Flora near the Circus Maximus, and institute the Floralia; dann folgen die Belege. Zum Jahre 238 steht unter Aediles der Vermerk: See 241, Aediles. Dahinter steckt folgendes: Die Aedilen L. und M. Publicius Malleolus errichteten 241 oder 238 auf Anordnung der Sibyllinischen Bücher aus Strafgeldern der pecuarii wegen Verstoßes gegen die Leges Liciniae Sextiae ein Heiligtum der Flora (Tac. ann. II 49, 1) neben der aedes Cereris auf dem Aventin, zwischen den Carceres (an der NW-Seite des Circus) und der Porta Trigemina (S. B. Platner — Th. Ashby, Topographical Dictionnary [1929] 209 f.). Gleichzeitig stifteten sie die Spiele (Fest. 238 M. 276 L. Plin. XVIII 286). Vell. I 14, 8 legt das Ereignis in das Jahr 241 (Gründung der Kolonie Spoletium). Die dritte Tat der Aedilen war die Anlegung des Clivus Publicius, der an der Porta Trigemina begann und in südlicher Richtung als Hauptstraße über den Aventin führte (Liv. XXVI 10, 6. XXX 26, 5). Strittig und wichtig für die Datierung ist die Frage, ob die Publicii kurulische oder plebejische Aedilen waren, denn kurulische bekleideten das Amt in ungeraden Jahren (also 241), plebejische in

geraden Jahren (also 238): Th. Mommsen, Röm. Staatsrecht II3 482. Für das erste spricht Festus a. a. O. und die Tatsache, daß dem Cicero als kurulischem Aedil (i. J. 69) die cura ludorum Floralium oblag (Cic. Verr. VI 36. G. Wissowa, RE VI 2750; für Th. Mommsen a. a. O. 521 ist das nicht beweisend; vgl. auch A. Piganiol, Recherches sur les jeux Romains, Publications de la faculté des lettres de l'Université de Strasbourg 13, 1923, 140). Daß die Publicier plebe jische Aedilen waren, bezeugt außer Ov. fast. V 287 plebis ad aediles perducta licentia talis Publicios noch Varro ling. V. 158. Den Ausschlag geben m. E. die übrigen Prozesse gegen die pecuarii: Die Verurteilung wegen Verstoßes gegen des zweiten Teil der Leges Liciniae Sextiae (de modo agrorum: Liv. VI 35, 5) v. J. 376, nach dem es verboten war, mehr als 500 Joch des ager publicus zu besitzen bzw. zu nutzen, hatte hohe Geldstrafen zur Folge. Die erste Klage erfolgte 357 (Liv. VII 16, 9. Th. Mommsen, Röm. Strafrecht 846. T. R. S. Broughton I 122). Die bekanntesten Fälle, in denen kurulische Aedilen die Klage erhoben (293 und 193; Liv. X 47, 4. XXXV 10, 12), führten die Strafsummen dem Bau der via Martis, dem Iuppiter und dem Bau von zwei Porticus zu, während die plebejischen Aedilen (296 und 196; Liv. X 23, 12. XXXIII 42, 10. XXXIV 53, 4. Th. Mommsen, Röm. Staatsrecht II³ 194. Röm. Strafrecht 1025. F. Altheim, Italien und Rom II 372) den Erlös der Ceres, dem Faunustempel in insula und den ludi plebei zukommen ließen. Die Aedilen scheiden also zwischen 'patrizischen' und 'plebejischen' Gottheiten: Flora aber war eine Plebejerin, wie auch ihr Fest und die Lage ihres Tempels dartun (s. auch A. Piganiol a. a. O. 87). Daher dürften Gründung des Tempels und Stiftung der ludi auf 238 anzusetzen sein. Unerklärlich bleibt dabei, wie die Ludi Florales später den kurulischen Aedilen unterstanden, aber ein solcher Wechsel ist auch von den ludi Ceriales bekannt (Th. Mommsen a. a. O. 520 f.) und die patrizischen ludi Megalesia wurden i. J. 45 von plebejischen Aedilen ausgerichtet (Dio XLIII 48, 4. Th. Mommsen a. a. O. 520 f.).

Ein kleines historisches Problem für sich stellt auch Antonius als Flamen des Diktators Caesar dar. T. R. S. Broughton gibt folgende Daten: II 334 f. d. J. 44: Flamen Divi Iulii: M. Antonius . . .: According to Cicero, Antony was named a Flamen of the deified Caesar in Caesar's lifetime (Phil. II 110. XIII 41. 47. Dio XLIV 6, 4; cf. Suet. Iul. 76, 1. App. b. c. II 106). Und später, II 390 f. d. J. 39: Flamen: M. Antonius . . .: After the Treaty of Misenum he was formally inaugurated as Flamen ($i \epsilon \varrho \epsilon \dot{\nu} \varsigma$) of the deified Caesar (Plut. Ant. 33, 1). — Es ließe sich ein Aufsatz zu dieser Frage schreiben, die trotz des geringen Interesses, das man ihr entgegengebracht hat, sowohl für die Tagespolitik als auch für die Kaiserapotheose nicht ganz unwichtig ist. Hier dazu nur dies: 1) Appian ist entbehrlich, obwohl das Zitat seit über 100 Jahren (s. etwa W. Drumann, Geschichte Roms III1 666 f.) stereotyp mitgeschleppt wird: da steht nur etwas von den τιμαί ..., ὅσαι ὑπὲο ἄνθρωπον, aber nichts von dem Flamen. Der Terminus Divi Iulii ist irreführend. Zwar steht Cic. Phil. II 100 divo Iulio, aber (a) steht keineswegs fest, daß das damals und natürlich zu Lebzeiten die amtliche Bezeichnung war (man spricht auch von Iuppiter Iulius, vom θεὸς ἀνίχητος usw.: Dio a. a. O. u. sonst: P. Groebe RE X 250), aber diese Überlieferung ist ebenfalls nicht unbedingt sicher (F. E. Adcock CAH IX 719), und außerdem ist (b) Divus Iulius heute Terminus für Caesar nach der amtlichen Divuserklärung vom 1. Januar 42 (Stellen und Lit. bei G. Wissowa, Religion und Kultus² 343. F. Böhmer, Gymnasium 58, 1951, 27 m. Anm. 6). Zwar schwankt die Terminologie noch eine Zeitlang (auch der tote Caesar heißt gelegentlich und inoffiziell noch deus, nicht divus, z.B. CIL I² 1611 = Dessau 6343. CIL VI 14211 = CE 964 [Fr. Münzer RE IX 973, 30]. CIL X 3903 I 5 [aus Capua], wenn man die Ergänzungen gelten läßt). So hätte T. R. S. Broughton eigentlich umgekehrt den Divus Iulius f. d. J. 44 streichen und f. d. J. 39 einsetzen sollen. 3) Es wird vielfach der ganze Sachverhalt so hingenommen, als ob Antonius irgendwann vor Caesars Tod (45 oder 44) zum Flamen (nun, der Terminus fehlt für diese Zeit; sagen wir Flamen Iulianus, wie CIL V 1812; vgl. E. Samter RE VI 2492. G. Wissowa, Religion und Kultus² 343, 2. 521, 9, wo Plut. Ant. 13 in 33, 1 zu korrigieren ist) ernannt und erst i. J. 39 (nicht schon i. J. 40: G. Wissowa a. a. O. 343, 2) inauguriert wurde. (Zur inauguratio: Cic. Phil. II 110 est ergo flamen, ut Iovi, ..., sic divo Iulio M. Antonius? Quid igitur cessas? Cur non inauguraris? Antonius war also 44 noch nicht inauguriert; inaugurare ist bis Cicero ausschließlich technisch, man kommt also an der inauguratio nicht vorbei: Thes. ling. Lat. VI 854, 27 ff. VII 1, 839, 41 ff. Zur Sache G. Wissowa, Religion und Kultus² 490, 3 f.; dagegen St. Brassloff, Hermes 48, 1913, 458 ff. Leider nichts dazu in dem Artikel Inauguration von O. Richter, RE IX 1220 ff.). Nun steht aber bei Plut. Ant. a. a. O. nur αύτὸς δὲ Καίσαοι γαριζόμενος ίερεὺς ἀπεθείγθη τοῦ προτέρου Καίσαρος. Wer möchte da zu behaupten wagen, daß in ἀπεδείχ $\vartheta\eta$ die Inauguration steckt? 4) Man läßt trotz solcher und später noch zu nennender Unsicherheiten die Geschichte vielfach so stehen, also 45 oder

44 Ernennung und 39 Inauguration; so z. B. K. Fitzler - O. Seeck, RE X 307 (nichts bei P. Groebe, RE X 250 für Caesar). W. Drumann — P. Groebe I² 56 (f. d. J. 45), 310 (f. d. J. 39: 'ließ sich als Priester Caesars weihen'; Anm. 6: 'Cicero erinnerte gern an dieses Flaminium und seine Vernachlässigung nach dem Tode des Diktators': Gehört das ins J. 39? Außerdem tat er das nicht gern, sondern m. W. nur Phil. XIII 47). E. Meyer, Caesars Monarchie³ (1922) 513. Ich kann es dagegen verstehen, wenn angesichts der genannten Unsicherheiten F. E. Adcock der ganzen Geschichte äußerst skeptisch gegenübersteht (a. a. O.: it may be suspected, if not proved, that there has been some confusion between what preceded and what followed the Ides of March, etc. etc.) und G. Wissowa die Einsetzung des Flamen Iulianus überhaupt erst nach 42 ansetzt (Religion und Kultus² 343). Man möchte am liebsten die ganze Angelegenheit für eine der maßlos gehässigen Übertreibungen gerade der II. Philipica (M. Gelzer, RE 2. R. VII 1047, 11) halten, wenn die Tatsache nicht nun doch mit dürren Worten bei Sueton und Dio stünde (Dio f. d. J. 44; also anders als W. Drumann a. a. O. und III¹ 666; vgl. E. Marbach, RE XIII 1833: für 45). Auch ist es unwahrscheinlich, daß ein späteres wenn auch noch so schlecht bezeugtes (s. u.) Staatsamt nur durch eine Gehässigkeit Ciceros vorweggenommen wäre. Auf jeden Fall aber scheint es verfehlt, aus den beiden Überlieferungen f. d. J. 45/44 und 39 in schöner Kontinuität die beiden Akte der Übernahme der Priesterwürde zu erschließen. Dazu waren die Zeiten nun doch zu turbulent. Vielmehr ist hier einfach der mißglückte Versuch gemacht worden, eine Idee aus der Monarchie in den Prinzipat hinüberzuretten. Andere hat man auf solche Weise gerettet. Hier scheiterte die Sache daran, daß Antonius der Inhaber und der Divi filius nach 31 offensichtlich daran desinteressiert war.

Diese Andeutungen zeigen im kleinen, welche Fragen hinter einer einfachen Notiz stecken können, und ich darf wiederholen, daß ihre Beantwortung dem Autor eines Buches wie des vorliegenden nicht zugemutet werden kann. Vielleicht wäre in diesem Fall aber doch ein wenig mehr Vorsicht angebracht gewesen. Denn es steht nicht fest, 1) ob der Vorgang ins Jahr 45 oder 44 gehört (das ist gerade für Magistratstafeln wichtig), 2) ob man 45/44 (schon) von einem Staatsamt sprechen kann (der sogn. 1. Triumvirat war es auch nicht [H. Strasburger, RE 2. R. VII 520] und deswegen läßt ihn T. R. S. Broughton mit vollem Recht unberücksichtigt), und 3) ob man i. J. 39 von einer Inauguration sprechen darf. — Wie wenig fest die ganze Institution überhaupt war, beweist die dürftige Bezeugung: Außer durch Antonius ist in Rom nichts von ihr bekannt (E. Samter, RE VI 2492. Thes. VII a. O.); man kennt ja nicht einmal die amtliche Bezeichnung genau. Und wie wenig präzise sie und die Vorstellungen über sie in der Antike waren, zeigt wiederum Dios Bericht, in dem man offenbar bisher die Worte ωσπερ τινά zu wenig beachtet hat: ἱερέα ... τὸν ἀντώνιον ωσπερ ιινά Διάλιον προχειρισάμενοι ('als eine Art Flamen Dialis').

Zum Schluß mag es nicht uninteressant sein, daß diese drucktechnisch imponierende Leistung der Offizin J. J. Augustin in Glückstadt (Schleswig-Holstein) verdankt wird.

Bonn. F. Bömer.